

**533. Quartierplan.** A. Unterm 10. Februar 1900 übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan des Landes zwischen der Dufourstraße, der Kreuzstraße, dem Utoquai und der Seehofstraße im Kreise V zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 4 vom 12. Januar 1900, und es sind laut beigelegtem Zeugnis des Bezirksrates gegen die Vorlage keine Refurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Es handelt sich hier ausschließlich um die Festlegung einer Verbindungsstraße von der Dufourstraße zum Utoquai parallel und zwischen der Seehof- und der Kreuzstraße, auf der gemeinsamen Grenze der zwei Hauptinteressenten (Herr T. Sponagel und Stadtgemeinde). Diese Verbindungs- oder Quartierstraße erhält Baulinien von 13 m Abstand und ein Gefäll von der Dufourstraße zum Utoquai von 2,715 ‰ auf 92,09 m.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan des Landes zwischen Dufour- und Kreuzstraße, Utoquai und Seehofstraße in Zürich V mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten und Plänen.

---